

710300

Anlage 2

Vorläufige Erlaubnis

Herrn/Frau

(Name und Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum - Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins - Anschrift)

wird gemäß § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298) auf Widerruf die vorläufige Erlaubnis zum Betrieb

einer Schankwirtschaft

einer Speisewirtschaft

eines Beherbergungsbetriebs

(Ort, Straße, Hausnummer, bei Gebäuden Stockwerk, Nebengebäude, bei Standplätzen genaue Beschreibung)

in der Betriebsart und in dem räumlichen und sachlichen Umfang nach

der Erlaubnis

den Bescheiden

vom

erteilt.

Es gelten folgende Auflagen und Beschränkungen

Diese vorläufige Erlaubnis wird in der Weise befristet, daß sie mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG erlischt. Sie erlischt unabhängig hiervon mit dem Ablauf des

Gebühren - Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort - Datum:

Behörde - Unterschrift: